

# RS Vwgh 2000/4/27 2000/10/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2000

## Index

L55009 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Wien  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs1;  
BaumschutzG Wr 1974 §5 Abs4;  
BaumschutzG Wr 1974 §6 Abs3;

## Rechtssatz

Bezugspunkt eines Bescheides nach dem Wr BaumschutzG ist ein bestimmtes Grundstück bzw ein bestimmter Grundstücksteil, auf welchem der zu entfernende Baum stockt bzw auf dem die Ersatzpflanzung vorgenommen werden soll. Geht dieses Grundstück in die Verfügungsmacht eines Anderen als des Bescheidadressaten über, so gehen auf diesen die Rechte und Pflichten aus diesem Bescheid über. Die Anordnung des § 6 Abs 3 Wr BaumschutzG, wonach die Durchführung der Ersatzpflanzung dem Träger der Bewilligung obliegt, bedeutet auf Grund der Anordnung des § 5 Abs 4 Wr BaumschutzG über die dingliche Bescheidwirkung, dass auch die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung auf den Rechtsnachfolger übergeht.

## Schlagworte

Rechtskraft Besondere Rechtsprobleme Person des Bescheidadressaten dingliche Wirkung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000100009.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

02.09.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>